

ZH_OBERGERICHT UH210337 vom 16. Februar 2022

ZH Obergericht, 2022-02-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UH210337

FR: ZH_OBERGERICHT UH210337 du 16 février 2022

IT: ZH_OBERGERICHT UH210337 del 16 febbraio 2022

Erwägungen

E. 1

Die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) führt ein Strafverfahren gegen A._____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) betreffend sexuelle Handlungen mit Kindern etc. (vgl. Urk. 9). Am 21. September 2021 verfügte sie die Erstellung eines DNA-Profiles vom bereits vorhandenen Wangenschleimhautabstrich bzw. die Verlängerung von dessen Löschfrist (Urk. 3/ 1).

E. 2

Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Staatsanwaltschaft." In prozessualer Hinsicht wurde zudem folgender Antrag gestellt (Urk. 2 S. 2): "Dem Beschuldigten sei auch für das Beschwerdeverfahren die amtliche Verteidigung, bzw. unentgeltliche Vertretung zu gewähren und es sei davon abzusehen, ihn für das Beschwerdeverfahren zu kautionieren."

E. 3

Der Beschwerdeführer bestreitet die gegen ihn erhobenen Vorwürfe betreffend sexuelle Handlungen mit Kindern. In der Einvernahme bei der Kantonspolizei Aargau vom 13. März 2021 führte er betreffend sexuelle Handlungen mit C._____ aus, sie hätten sich nur geküsst, wobei sie damit angefangen habe. Da habe er noch nicht gewusst, dass sie 13 Jahre alt sei. Weiter sei es nur zu einer Umarzung gekommen (Urk. 9/1.2.1 S. 6). Bei ihrem Kennenlernen habe C._____ angegeben, sie sei 16, bald 17 Jahre alt (Urk. 9/1.2.1 S. 5). Ihre Mutter habe ihm am Telefon gesagt, dass C._____ 13 Jahre alt sei (Urk. 9/1.2.1 S. 4). In der Hafteinvernahme vom 23. August 2021 bestritt er, C._____ unter den Kleidern an den Brüsten und zwischen den Beinen ausgegriffen zu haben. Er gab im Wesentlichen zu Protokoll, sie hätten sich einen Begrüssungskuss auf die Lippen gegeben. Sie habe ihm gesagt, dass sie 17 Jahre alt sei. Auf ihrem Insta-Profil sei jedoch 15 gestanden. Von ihrer Mutter habe er am Telefon erfahren, dass sie 13-jährig sei. Als sie zu ihm gekommen sei, sei er davon ausgegangen, dass sie 17-jährig sei (Urk. 9/1.2.2 S. 2). Darauf angesprochen, dass auf seinem Natel eine Whatsapp-Konversation mit C._____ vom 4. März 2021 gefunden worden sei, in welcher sie ihm geschrieben habe, dass sie nicht 16, sondern 15 Jahre alt sei, erklärte er, er habe immer noch gedacht, dass sie 17 Jahre alt sei. Auf Nachfrage erklärte er, er wisse auch nicht, weshalb er gesagt habe, er habe gedacht, dass sie 17 Jahre alt sei (Urk. 9/1.2.2 S. 4 f.). Auch in der Einvernahme beim Zwangsmassnahmengericht des Bezirks Zürich vom 24. August 2021 bestritt er, C._____

- 8 - angefasst zu haben. Zudem habe sie ihm gesagt, sie sei 15, bald 16 Jahre alt (Urk. 9/1.10.16 S. 3 f.).

E. 4

Die Erstellung des DNA-Profiles bezweckt gemäss den Erwägungen der Staatsanwaltschaft nicht die Aufklärung der dem Beschwerdeführer im aktuellen Strafverfahren vorgeworfenen Delikte, sondern die Aufklärung früherer oder künftiger Verbrechen oder Vergehen. Zu prüfen ist daher, ob aufgrund der Aktenlage konkrete und erhebliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Beschwerdeführer mit erhöhter Wahrscheinlichkeit in andere – auch künftige – Delikte gewisser Schwere verwickelt sein könnte.

E. 5

Beim Straftatbestand der sexuellen Handlungen mit Kindern gemäss Art. 187 Ziff. 1 StGB handelt es sich um ein Verbrechen im Sinne von Art. 10 Abs. 2 StGB. Die Staatsanwaltschaft begründet die erhöhte Wahrscheinlichkeit weiterer Delikte einer gewissen Schwere zusammengefasst damit, dass die "Art" des Opfers (minderjährig) auf einen Handlungsdrang schliessen lasse (Urk. 3/1 S. 1), wobei dieser gerade bei Sexualdelikten regelmässig gegeben sein dürfte (Urk. 7 S. 3). Aus der pauschalen Begründung der Staatsanwaltschaft lassen sich keine konkreten Hinweise ableiten, dass der Beschwerdeführer mit erhöhter Wahrscheinlichkeit in der Vergangenheit in Delikte von einer gewissen Schwere involviert gewesen wäre oder es in Zukunft sein könnte. Wenn auch die Aussagen des Beschwerdeführers bezüglich des Alters von C._____ widersprüchlich sind und davon auszugehen ist, dass er sich auf sie eingelassen hat, obwohl er gewusst hat, dass C._____ noch nicht 16 Jahre alt ist, kann daraus nicht auf eine erhöhte Wahrscheinlichkeit für andere – auch künftige – Delikte gewisser Schwere geschlossen werden. Ferner weist der Beschwerdeführer in der Schweiz keine Vorstrafen auf (vgl. Urk. 9/1.12.9). Im Zusammenhang mit den ihm aktuell vorgeworfenen Taten ist dies ein gewichtiges Kriterium mit Blick auf die inskünftige Deliktswahrscheinlichkeit. Die Tatsache alleine, dass dem Beschwerdeführer im pendenden Strafverfahren die erwähnten Delikte vorgeworfen werden, vermag bei der hier gegebenen Sachlage die Wahrscheinlichkeit für Delikte gewisser Schwere nicht zu begründen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1B_381/2015 vom 23. Februar 2016 E. 3.5). Auch aus dem Umstand, dass dem Beschwerdeführer im vorliegen-

- 9 - den Strafverfahren mehrfache Deliktsbegehung zur Last gelegt wird, kann nichts Entsprechendes abgeleitet werden, zumal sich die Vorwürfe auf einen kurzen Zeitraum und dieselbe Geschädigte beziehen. Es bestehen keine konkreten Anhaltspunkte dafür, dass der Beschwerdeführer generell sexuelle Präferenzen für pubertierende Mädchen hat. Dass aufgrund der ihm im pendenden Strafverfahren ebenfalls vorgeworfenen Vermögensdelikte, die er teilweise anerkannt hat (vgl. Urk. 9/1.10.15 S: 5, Urk. 9/1.10.16 S. 3), entsprechende Anhaltspunkte vorliegen würden, hat die Staatsanwaltschaft nicht vorgebracht und ist auch nicht ersichtlich.

E. 6

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Vorbringen der Staatsanwaltschaft bzw. die derzeitige Aktenlage gesamthaft gesehen eine genügende Wahrscheinlichkeit, dass der Beschwerdeführer in der Vergangenheit in andere Delikte einer gewissen Schwere, zu deren Aufklärung eine DNA-Profilierung erforderlich wäre, involviert war oder dies in Zukunft sein könnte, nicht zu begründen vermögen. Die von der Staatsanwaltschaft verfügte DNA-Profilierung erweist sich folglich als nicht verhältnismässig und damit als unrechtmässiger Grundrechtseingriff.

E. 7

Die Beschwerde ist somit gutzuheissen und die angefochtene Verfügung aufzuheben. Der beim Beschwerdeführer abgenommene Wangenschleimhautabstrich und ein allenfalls erstelltes DNA-Profil sind zu vernichten. Ein entsprechender Eintrag im Informationssystem wäre – sollte dieser bereits erfolgt sein – unverzüglich zu löschen. IV.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.